



DWS Steuern Aktuell

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

heute erscheint die erste Ausgabe von „DWS Steuern Aktuell“, dem Newsletter des [Deutsches wissenschaftliches Institut der Steuerberater e.V.](#), im inzwischen nicht mehr ganz so neuen Jahr 2015. Sie erhalten wie gewohnt einen kurzen Überblick über die aktuellen Gesetzgebungsverfahren sowie über aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen. Zudem berichten wir über Neuigkeiten aus dem Steuerrecht und geben Ihnen einen Überblick über unsere aktuellen Seminare sowie über die neuesten Produkte des Verlags des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater und der DWS-Steuerberater-Online GmbH.

TOP Thema

Mindestlohn

Seit dem 1. Januar 2015 gilt, mit wenigen Ausnahmen, ein flächendeckender Mindestlohn von 8,50 € brutto je Zeitsunde. Das bringt neue Herausforderungen für alle Arbeitgeber.

Viele Fragen, (noch) wenige Antworten

Die Einführung eines flächendeckenden Mindestlohns bedeutet eine tiefgreifende Reform, die zahlreiche, nicht nur finanzielle Anpassungen erforderlich macht. Um welche es sich konkret handelt, wird erst nach und nach deutlich, und der Klärungsprozess wird sich voraussichtlich noch über einen längeren Zeitraum erstrecken. Das macht es dem nicht leicht, der sich bemüht, alles richtig zu machen, ohne aber zu wissen, was das im Einzelfall heißt.

Arbeitsrechtlich nicht genau festgelegt ist etwa, was „je Zeitsunde“ heißt. Ist das die reine Arbeitszeit, oder gehören Ruf- oder Bereitschaftszeiten dazu? Besonders viele Fragen tauchen gerade auch bei Sportvereinen auf, die ihren Vertragsamateuren kleinere Summen bezahlen. Wenn Trainingseinheiten und Spielstunden, Zeiten der An- und Abreise und Besprechungen zusammengerechnet werden, wird der Mindestlohn in aller Regel nicht erreicht werden.

Wie ist bei einem festen Monatsgehalt in der Nähe des Mindestlohns vor dem Hintergrund zu verfahren, dass in den einzelnen Monaten aufgrund der unterschiedlichen Anzahl von Arbeitstagen auch eine unterschiedliche Anzahl von Arbeitsstunden geleistet wird? Hier muss wohl immer nachgerechnet werden, ob das vereinbarte Festgehalt tatsächlich auf mindestens 8,50 € je Zeitsunde kommt.

Die Haftungsregelungen für den Auftraggeber sorgen ebenfalls für Unruhe. Muss jeder, der einen Auftrag an einen anderen Unternehmer vergibt überprüfen, ob sein Auftragnehmer den Mindestlohn zahlt? Gilt das auch im Verhältnis zwischen Mandant und dem Steuerberater als Auftragnehmer? Hier kann man davon ausgehen, dass dies nicht der Fall ist, da die Haftungsregelung auf das Arbeitnehmerentsendegesetz verweist, wo es um die Haftung eines Generalunternehmers für seine Subunternehmer geht.

Der Lohn- und Gehaltsbuchführung ist vor diesem Hintergrund aktuell verstärkte Aufmerksamkeit zu widmen, nicht zuletzt aufgrund der ausgeweiteten Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten. Die Sozialversicherungsträger werden die Einhaltung des MiLoG mit prüfen.

Aus dem Inhalt

In eigener Sache

- **Modernisierung des Besteuerungsverfahrens**
- **DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2015**

Aktuelle Gesetzgebung

- **Kabinettsentwurf eines Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes**
- **Korruptionsbekämpfung soll verstärkt werden**

Aktuelle Rechtsprechung

- **Bagatellgrenze für die Abfärbewirkung von geringfügigen gewerblichen Einkünften**
- **AfA auf Werte einer Ergänzungsbilanz bei Anteilswerb**

Verwaltung

- **Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auf Lieferungen von Edelmetallen, unedlen Metallen, Selen und Cermeten**
- **Steuerliche Behandlung der Rabatte, die Arbeitnehmern von dritter Seite eingeräumt werden**

Kurzinformation/ Sonstiges

- **Aufnahme einer allgemeinen Missbrauchsvorschrift in EU-Mutter-Tochter-Richtlinie**
- **Existenzminimumbericht beschlossen**

In eigener Sache

Themen

Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

Am 30. Januar 2015 hat die Bundessteuerberaterkammer eine Stellungnahme zum Diskussionsentwurf „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“ abgegeben. Sie hat dabei sehr begrüßt, dass bei so weitreichenden und zum Teil grundlegenden Änderungen des Verfahrensrechts bereits vor der Erstellung eines Referentenentwurfs die Möglichkeit für eine Diskussion eröffnet wird.

Die zunehmende elektronische Kommunikation im Besteuerungsverfahren wird grundsätzlich vom Berufsstand der Steuerberater mitgetragen. Allerdings müssen sich Vereinfachung und Modernisierung des Verfahrens auch für Steuerpflichtige und Steuerberater positiv auswirken. Keinesfalls dürfen Optimierungsmöglichkeiten nur einseitig zugunsten der Finanzverwaltung geschaffen werden.

Nach Auffassung der Bundessteuerberaterkammer muss ausgeschlossen sein, dass gesetzliche Regelungen festgeschrieben werden, deren technische Umsetzung noch nicht ausgereift ist. Bevor weitere elektronische Prozesse verpflichtend eingeführt werden, müssten die technischen Voraussetzungen vorliegen und sollten entsprechende Pilotphasen laufen, um Fehlerquellen möglichst frühzeitig zu erkennen und zu beseitigen. Sofern Rahmenbedingungen geändert werden, muss ausreichend Zeit eingeräumt werden, um auch und gerade den Steuerpflichtigen eine Anpassung der Prozesse zu ermöglichen.

Mehr unter: [Stellungnahme](#)

Weitere Kurzinformationen

DEUTSCHER STEUERBERATER-KONGRESS 2015

Die Bundessteuerberaterkammer lädt für den 4. und 5. Mai 2015 nach Hamburg ein.

Neben Aktuellem aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Finanzverwaltung und einer Diskussion der Überlegungen zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens werden in Foren und Workshops zahlreiche weitere Fachthemen vorgestellt, darunter u. a.

- Aktuelles Bilanz- und Bilanzsteuerrecht,
- Schwerpunkte in der Beratung international agierender Familienunternehmen,
- Beratung der Heilberufe,
- Aktuelle Entwicklungen und Spezialfragen zur Umsatzsteuer.

Ergänzt wird der fachliche Austausch wie jedes Jahr durch ein attraktives Rahmenprogramm.

Mehr unter: [Kongress](#)

Aktuelle Gesetzgebung

Themen

Kabinettsentwurf eines Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes – BilRUG

Am 26. Juni 2013 ist auf europäischer Ebene die Bilanzrichtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates verabschiedet worden. Diese Richtlinie ist bis zum 20. Juli 2015 in deutsches Recht umzusetzen.

Darüber hinaus sollen im BilRUG die für sehr kleine Kapitalgesellschaften mit dem Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz vom 20. Dezember 2012 (Micro-BilG) eingeführten Erleichterungen der Rechnungslegungsvorgaben auch auf sehr kleine Genossenschaften ausgedehnt werden. Die Schwellenwerte für die Einstufung als mittelgroße Unternehmen in Ausübung der in der Bilanzrichtlinie enthaltenen Optionen angehoben werden. Der Entwurf sieht in § 267 HGB-E vor

Weitere Kurzinformationen

Zollkodex-Anpassungsgesetz verabschiedet

Nachdem zwischenzeitlich befürchtet worden war, der Bundesrat würde den Vermittlungsausschuss anrufen, hat er in seiner Sitzung am 19. Dezember 2014 dem Gesetz doch seine Zustimmung erteilt. Die Änderungen konnten somit wie geplant zum 1. Januar 2015 in Kraft treten (BGBl. 2014 Teil I Nr. 63 vom 30. Dezember 2014, S. 2417).

Die Bundesregierung hat in einer Protokollerklärung zugesichert, die vom Bundesrat im Gesetzgebungsverfahren geforderten Änderungen zu Beginn 2015 neu aufzugreifen. Außerdem soll eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Thema BEPS eingerichtet werden. Die Frage der Veräußerungsbesteuerung von Streubesitzanteilen soll im Rahmen der ebenfalls

- die Grenze für kleine Kapitalgesellschaften von 4,48 Mio. Euro Bilanzsumme auf 6 Mio. Euro und die Umsatzerlöse von 9,68 Mio. Euro auf 12 Mio. Euro anzuheben;
- die Grenze für mittelgroße Kapitalgesellschaften von 19,25 Mio. Euro Bilanzsumme auf 20 Mio. Euro und die Umsatzerlöse von 38,5 Mio. Euro auf 40 Mio. Euro anzuheben.

Das gleiche soll gem. § 293 HGB-E auch für Konzerne gelten. Die höheren Schwellenwerte dürfen erstmals auf Jahresabschlüsse für nach dem 31. Dezember 2013 beginnende Geschäftsjahre angewendet werden. Wird von diesem Wahlrecht Gebrauch gemacht, dann ist gem. § 277 Abs. 1 HGB-E der erweiterte Begriff der Umsatzerlöse anzuwenden. Umsatzerlöse sind danach die Erlöse aus dem Verkauf und der Vermietung oder Verpachtung von Produkten sowie aus der Erbringung von Dienstleistungen der Kapitalgesellschaft nach Abzug von Erlösschmälerungen und der Umsatzsteuer sowie sonstiger direkt mit dem Umsatz verbundener Steuern auszuweisen.

Weiter vorgesehen sind u. a. auch

- die Einführung einer Nutzungsdauer von 10 Jahren für aktivierte selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und für derivative Geschäfts- oder Firmenwerte, falls deren Nutzungsdauer nicht verlässlich geschätzt werden kann (§ 253 HGB-E);
- eine Konkretisierung zur Ausgestaltung des Anlagenspiegels (§ 284 HGB-E);
- Klarstellungen, Änderungen und Ergänzungen bzgl. diverser (Konzern-)Anhangangaben (§§ 285, 314 HGB-E).

Mehr unter: [Reg-E BilRUG](#)

Korruptionsbekämpfung soll verstärkt werden

Die Bundesregierung hat einen vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption beschlossen. Damit sollen das deutsche Strafrecht an die verbindlichen Vorgaben aus dem EU-Rahmenbeschluss zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor angepasst und die Voraussetzungen für eine Ratifizierung des Strafrechtsübereinkommens des Europarats und seines Zusatzprotokolls geschaffen werden.

Bei der Bestechung im geschäftlichen Verkehr wird ein Angestellter oder Beauftragter eines Unternehmens bestochen. Dies ist derzeit nur dann strafbar, wenn mit der Bestechung eine unlautere Bevorzugung im Wettbewerb erkaufte werden soll. Fehlt es an einer Wettbewerbsverzerrung, scheidet eine Korruptionsstrafbarkeit derzeit aus. Nach den Vorgaben des EU-Rahmenbeschlusses müssen aber auch solche Fälle strafbar sein, in denen es nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung, sondern zu einer Verletzung der Pflichten gegenüber dem Geschäftsherrn kommt.

Mehr unter: [Reg-E Korruptionsbekämpfung](#)

für 2015 geplanten Reform der Investmentbesteuerung geprüft werden.

Mehr unter: [BGBI](#)

Verschärfungen bei der strafbefreienden Selbstanzeige

Ebenfalls am 19. Dezember 2014 hat der Bundesrat dem Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung zugestimmt. Die darin enthaltenen Verschärfungen bei der Selbstanzeige sind damit zum 1. Januar 2015 in Kraft getreten (BGBI. 2014 Teil I Nr. 63 vom 30. Dezember 2014, S. 2415). Sie werden vielfach zu einer deutlichen Verteuerung der Nachklärung führen.

Bei Steuerstraftaten über 25.000 Euro pro Tat ist die Straffreiheit nur bei freiwilliger Zahlung eines Zuschlages auf die Steuerschuld möglich. Dieser beträgt zwischen 10 % und 20 % und ist nicht nur vom Täter, sondern auch von jedem Beteiligten zu zahlen (§§ 398a AO). Für die Wirksamkeit der Selbstanzeige ist zudem nicht nur die Zahlung der hinterzogenen Steuern und evtl. des Zuschlages erforderlich, sondern auch der Zinsen gem. §§ 233a, 235 AO (§ 371 Abs. 3 AO).

Mehr unter: [BGBI](#)

Aktienrechtsnovelle 2014

Am 7. Januar 2015 hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aktiengesetzes erneut in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht, welcher am Ende der letzten Legislaturperiode wegen des Grundsatzes der Diskontinuität gescheitert war. Mit dem Gesetz sollen die Finanzierung der Aktiengesellschaft flexibilisiert und die Beteiligungsverhältnisse bei nichtbörsennotierten Aktiengesellschaften transparenter gemacht werden. Außerdem sollen das Beschluss-mängelrecht der Aktiengesellschaft fortentwickelt, einige der in der Praxis aufgetretenen Zweifelsfragen ausgeräumt und Redaktionsversehen früherer Gesetzgebungsverfahren behoben werden.

Mehr unter: [Aktienrechtsnovelle 2014](#)

Aktuelle Rechtsprechung

Themen

Bagatellgrenze für die Abfärbewirkung von geringfügigen gewerblichen Einkünften

Mit einem Urteil vom 27. August 2014 hat der BFH entschieden, dass die Einkünfte einer GbR, die hauptsächlich Einkünfte aus selbständiger Arbeit erzielt und daneben in geringem Umfang eine gewerbliche Tätigkeit ausübt, dann nicht insgesamt zu gewerblichen Einkünften umqualifiziert werden (sog. Abfärbewirkung), wenn die gewerblichen Umsätze eine Bagatellgrenze in Höhe von 3 % der Gesamtnettoumsätze und zusätzlich den Betrag von 24.500 € im Veranlagungszeitraum nicht übersteigen.

Zwar bejahte der BFH die Gewerblichkeit der von einem angestellten Rechtsanwalt aus seiner Tätigkeit als Insolvenzverwalter und Treuhänder erzielten Umsätze mit der Begründung, dass die Gesellschafter der GbR insoweit nicht mehr aufgrund eigener Fachkenntnisse selbst leitend und eigenverantwortlich tätig gewesen seien. Die „Abfärbung“ dieser gewerblichen Einkünfte auf die übrigen Einkünfte der GbR lehnte er jedoch als unverhältnismäßig ab. Der BFH folgte der Rechtsprechung, nach der eine gewerbliche Tätigkeit dann nicht zu einer Umqualifizierung der freiberuflichen Einkünfte führt, wenn es sich um eine gewerbliche Tätigkeit von äußerst geringem Umfang handelt. Wie der BFH nunmehr entschieden hat, haben gewerbliche Umsätze einen äußerst geringen Umfang in diesem Sinne, wenn sie 3 % der Gesamtnettoumsätze der GbR und den Betrag von 24.500 € nicht übersteigen. In zwei weiteren Urteilen vom selben Tag hat der BFH ebenfalls die Anwendung dieser Bagatellgrenze geprüft.

Mehr unter: [VIII R 6/12](#), [VIII R 16/11](#), [VIII R 41/11](#)

Wirksame Übermittlung einer Einkommensteuererklärung per Fax

Im entschiedenen Fall hatte sich die Steuerpflichtige nur telefonisch über den Inhalt der von ihrer Steuerberaterin erstellten Einkommensteuererklärung informiert und das ihr zugefaxte Deckblatt der Erklärung unterschrieben. Die Steuererklärung wurde anschließend über das ELSTER-Portal ohne Zertifizierung übermittelt. Die dazu gehörende komprimierte Einkommensteuererklärung hatte als erste Seite das zugefaxte Deckblatt mit der telekopierte Unterschrift der Steuerpflichtigen. Erst später unterschrieb die Klägerin erneut das Deckblatt der Erklärung an Amtsstelle.

In seinem Urteil vom 8. Oktober 2014 entschied der BFH, eine Einkommensteuererklärung könne auch wirksam per Fax an das Finanzamt übermittelt werden. Es sei auch nicht erforderlich, dass der Steuerpflichtige den Inhalt der Erklärung tatsächlich in vollem Umfang zur Kenntnis genommen habe. Denn mit der auf der Erklärung geleisteten Unterschrift mache sich der Steuerpflichtige deren Inhalt zu eigen und übernehme dafür die Verantwortung.

Mehr unter: [VI R 82/13](#)

Weitere Kurzinformationen

Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz teilweise verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem lange erwarteten Urteil zur Erbschaftsteuer die §§ 13a und 13b und § 19 Abs. 1 ErbStG für verfassungswidrig erklärt. Die Vorschriften sind zunächst weiter anwendbar; der Gesetzgeber muss bis 30. Juni 2016 eine Neuregelung treffen.

Mehr unter: BVerfG vom 17.12.2014
[1 BvL 21/12](#)

Keine Steuerbegünstigung nach § 13c ErbStG für ein nicht vermietetes und nicht zur Vermietung bestimmtes Grundstück

Mehr unter: BFH vom 11.12.2014
[II R 24/14](#)

Einseitig eingeräumte Kaufoption aus einem PKW-Leasingvertrag als entnahmefähiges Wirtschaftsgut – Begriff des Wirtschaftsguts

Mehr unter: BFH vom 26.11.2014
[X R 20/12](#)

Unentgeltlichkeit bei kostenlos ausgeführten Leistungen gegen Vorlage eines zuvor in Umlauf gegebenen Gutscheins

Mehr unter: BFH vom 19.11.2014
[V R 55/13](#)

Vorsteuerabzug im Regelverfahren bei ungeklärter Ansässigkeit und offenem Umsatzsteuerausweis

Mehr unter: BFH vom 19.11.2014
[V R 41/13](#)

Übertragung eines GmbH-Anteils unter Vorbehaltsnießbrauch

Mehr unter: BFH vom 18.11.2014
[IX R 49/13](#)

Aufwendungen für eine Dichtheitsprüfung einer Abwasserleitung als steuerbegünstigte Handwerkerleistung

Mehr unter: BFH vom 06.11.2014
[VI R 1/13](#)

„Kurze Zeit“ im Sinne des § 11 EStG

Mit Urteil vom 11. November 2014 hat der BFH entschieden, dass eine am 11. Januar 2010 gezahlte Umsatzsteuervorauszahlung für das 4. Quartal 2009 im Jahr 2010 als Betriebsausgabe zu berücksichtigen ist.

Der Kläger hatte vorgetragen, da der 10. Januar 2010 auf einen Sonntag gefallen sei, müsste die Umsatzsteuervorauszahlung am 11. Januar noch als regelmäßig wiederkehrende Ausgabe, die kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahres 2009 abgefließen sei unter den 10-Tages-Zeitraum nach § 11 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 EStG fallen und daher im Jahr 2009 anzusetzen sein. Laut BFH kommt demgegenüber eine Erweiterung dieser Höchstgrenze von zehn Tagen unter Berufung auf besondere Verhältnisse des Einzelfalls nach ständiger Rechtsprechung nicht in Betracht. In seinen bislang zu der hier zu entscheidenden Frage ergangenen Entscheidungen habe der BFH als „kurze Zeit“ stets einen Zeitraum von „höchstens zehn Tagen“ angesehen.

Mehr unter: [VIII R 34/12](#)

AfA auf Werte einer Ergänzungsbilanz bei Anteilserwerb

Der Erwerber eines Anteils an einer Personengesellschaft, der im Hinblick auf stille Reserven in Wirtschaftsgütern des Gesellschaftsvermögens einen Kaufpreis über dem Buchwert des übernommenen Kapitalkontos zahlt, hat den Mehrpreis als Anschaffungskosten der betreffenden Wirtschaftsgüter so abzuschreiben, als hätte er die Güter in diesem Zeitpunkt als Einzelunternehmer erworben, so der BFH in einem Urteil vom 20. November 2014. Deshalb müsse bezogen auf die Abschreibung der in der Ergänzungsbilanz ausgewiesenen Mehrwerte die Restnutzungsdauer im Zeitpunkt des Anteilserwerbs neu geschätzt werden. Zugleich stehen dem Gesellschafter die gleichen Abschreibungswahlrechte zu wie einem Einzelunternehmer.

Mehr unter: [IV R 1/11](#)

Aufstockung eines Investitionsabzugsbetrags in einem Folgejahr

Im entschiedenen Fall hatte der Kläger eine Fotovoltaik-Anlage bestellt und dafür einen Investitionsabzugsbetrag in Anspruch genommen. Die im Folgejahr von ihm beantragte Aufstockung des Investitionsabzugsbetrags wurde vom Finanzamt abgelehnt. Das FG hatte festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrags erfüllt sind. Streitig war nur die Frage, ob ein Investitionsabzugsbetrag, der bereits in einem Vorjahr abgezogen worden war, ohne dabei aber die absolute Höchstgrenze von 200.000 EUR je Betrieb oder die relative Höchstgrenze von 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu erreichen, in einem Folgejahr des durch § 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a, Abs. 3 Satz 1 EStG umrissenen Dreijahreszeitraums bis zum Erreichen der genannten Höchstgrenzen aufgestockt werden darf.

Ermäßigter Umsatzsteuersatz auf Eintrittsgelder für ein Dorffest

Mehr unter: BFH vom 05.11.2014
[XI R 42/12](#)

Kein Ansatz der Markttrendite bei eindeutig abgrenzbarer Emissionsrendite einer Inhaberschuldverschreibung

Mehr unter: BFH vom 05.11.2014
[VIII R 28/11](#)

Vorsteuerabzug bei Totalverlust der Rechnungen – Keine eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit rechtlicher Schlussfolgerungen

Mehr unter: BFH vom 23.10.2014
[V R 23/13](#)

Schenkungsteuer bei Zahlung von Prämien für eine Lebensversicherung durch einen Dritten – mittelbare Schenkung

Mehr unter: BFH vom 22.10.2014
[II R 26/13](#)

Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte bei den Einkünften

Mehr unter: BFH vom 22.10.2014
[X R 13/13](#)

Nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen

Mehr unter: BFH vom 21.10.2014
[VIII R 48/12](#)

Betriebliche Veranlassung von Darlehen einer KG an ihre Kommanditisten

Mehr unter: BFH vom 16.10.2014
[IV R 15/11](#)

Doppelte Haushaltsführung bei beiderseits berufstätigen Lebensgefährten

Mehr unter: BFH vom 08.10.2014
[VI R 16/14](#)

Übergangsregelung zum Verlustabzug nach § 8 Abs. 4 KStG a. F. nicht verfassungswidrig

Diese Frage hat der BFH mit Urteil vom 12. November 2014 entgegen der Verwaltungsauffassung bejaht. Zwar ließen sich weder im Gesetzeswortlaut noch aus der Systematik des Gesetzes eindeutige Anhaltspunkte für die eine oder die andere Auffassung finden. Sowohl die historische Entwicklung des Gesetzes als auch der Gesetzeszweck sprächen aber für die Zulässigkeit späterer Aufstockungen eines für dasselbe Wirtschaftsgut bereits gebildeten Investitionsabzugsbetrags.

Mehr unter: [X R 4/13](#)

Vorlage der Originalrechnung beim Antrag auf Vorsteuervergütung

Eine Vorsteuervergütung setzt grundsätzlich voraus, dass der ausländische Unternehmer einen fristgerechten Vergütungsantrag nach § 18 Abs. 9 UStG beim BZSt stellt, dem sämtliche Angaben sowie Rechnungen und Einfuhrbelege im Original beigelegt sind. Mit Urteil vom 19. November 2014 bestätigt der Bundesfinanzhof seine ständige Rechtsprechung, dass es sich bei der Antragsfrist des § 18 Abs. 9 UStG um eine Ausschlussfrist handelt. Diese ist nicht verlängerbar und wird nur gewährt, wenn dem Antrag die benötigten Unterlagen im Original zu diesem Zeitpunkt beigelegt sind. Eine Ausnahme ist laut BFH nur dann möglich, wenn die Vorlage der Originalrechnung mit dem Vergütungsantrag im Einzelfall unverhältnismäßig ist. Dies kann dann der Fall sein, wenn das Unvermögen zur fristgerechten Vorlage der Originalrechnung vom Antragsteller nicht zu vertreten ist.

Mehr unter: [V R 39/13](#)

Mehr unter: BFH vom 01.10.2014
[I R 95/04](#)

Keine Pauschalbesteuerung und kein ermäßigter Steuersatz für Pensionspferdehaltung von „Freizeitpferden“

Mehr unter: BFH vom 10.09.2014
[XI R 33/13](#)

Durch Wechsel im Gesellschafterbestand ausgelöste Grunderwerbsteuern sind keine Anschaffungskosten

Mehr unter: BFH vom 02.09.2014
[IX R 50/13](#)

Abgeltungssteuer: Schuldzinsen als Werbungskosten

Mehr unter: BFH vom 27.08.2014
[XIII R 60/13](#)

Leitende und eigenverantwortliche Tätigkeit selbständiger Ärzte bei Beschäftigung angestellter Ärzte

Mehr unter: BFH vom 26.07.2014
[VIII R 41/12](#)

Verwaltung

Themen

Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auf Lieferungen von Edelmetallen, unedlen Metallen, Selen und Cermets (§ 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG); Erweiterung der Nichtbeanstandungsregelung

Durch das Zollkodex-Anpassungsgesetz vom 22. Dezember 2014 wurden § 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG und die Anlage 4 des UStG zum 1. Januar 2015 neu gefasst. Der Anwendungsbereich der durch das Kroatien-Umsetzungsgesetz eingeführten Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auf Metalllieferungen wurde dabei eingeschränkt. So sind Selen und Gold sowie Draht, Stangen, Bänder, Folien, Bleche und andere flachgewalzte Erzeugnisse und Profile aus unedlen Metallen nicht mehr in der Anlage 4 des UStG enthalten. Außerdem wurde entsprechend der bereits bestehenden Regelung des § 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers u. a. für die Lieferung von Mobilfunkgeräten auch bei Lieferungen von in der Anlage 4 genannten Metallen die Betragsgrenze von 5.000 Euro eingeführt.

Zur Vermeidung von Umstellungsschwierigkeiten bei den Unternehmern, die die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auf Lieferungen von Edelmetallen, unedlen Metallen, Selen und Cermets bereits auf vor dem 1. Januar 2015 ausgeführte Umsätze angewendet haben

Weitere Kurzinformationen

Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen: Anerkennung der Ausgangsvermerke im IT-Verfahren ATLAS als Ausfuhrnachweis für Umsatzsteuerzwecke

Das BMF teilt in seinem aktuellen Schreiben mit, dass es neben dem allgemeinen „Ausgangsvermerk“ und dem „Alternativ-Ausgangsvermerk“ jetzt auch weitere Ausgangsvermerke, die im ATLAS-Verfahren durch die Ausfuhrzollstelle übermittelt werden, als Ausfuhrnachweis anerkennt. In diesem Zusammenhang wurde der UStAE bereits um einen Abschnitt 6.7a ergänzt.

Mehr unter: BMF vom 23.01.2015
[IV D 3 -S 7134/07/10003-02](#)

§ 6 InvStG; Verfahren bis zu einer gesetzlichen Umsetzung des EuGH-Urteils vom 9. Oktober 2014 in der Rechtssache C-326/12 (van Caster und van Caster)

hat das BMF die bereits bestehende Nichtbeanstandungsregelung mit Schreiben vom 22. Januar 2015 auf Lieferungen erweitert, die nach dem 31. Dezember 2014 und vor dem 1. Juli 2015 ausgeführt werden.

Mehr unter: [IV D 3 - S 7279/14/10002-02](#)

Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen nach § 13b Abs. 5 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 Nr. 4 UStG und bei Gebäudereinigungsleistungen nach § 13b Abs. 5 Satz 5 i. V. m. Abs. 2 Nr. 8 UStG

Absatz 5 des BMF-Schreibens vom 5. Februar 2014 - IV D 3 - S 7279/11/10002 (2014/0120973), BStBl. I S. 233, i. d. F. von Abschnitt II des BMF-Schreibens vom 8. Mai 2014 - IV D 3 - S 7279/11/10002 (2014/0419586), BStBl. I S. 823, enthält eine Nichtbeanstandungsregelung, die auch bei Bauleistungen gilt mit deren Ausführung vor dem 15. Februar 2014 begonnen worden ist.

Mit Schreiben vom 4. Februar 2015 hat das BMF klargestellt, dass die Nichtbeanstandungsregelung auch bei einer Bauleistung angewendet werden kann, die vor dem 15. Februar 2014 begonnen, aber erst nach dem 30. September 2014 erbracht worden ist und die nicht unter die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach § 13b Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 UStG in der seit dem 1. Oktober 2014 geltenden Fassung fällt.

Mehr unter: [IV D 3 - S 7279/11/10002-04](#)

Steuerliche Behandlung der Rabatte, die Arbeitnehmern von dritter Seite eingeräumt werden

Das BMF hat mit Schreiben vom 20. Januar 2015 zur neueren BFH-Rechtsprechung zur steuerlichen Behandlung von Rabatten Stellung genommen. Die BFH-Urteile vom 18. Oktober 2012, Az. VI R 64/11 und vom 10. April 2014, Az. VI R 62/11, werden für allgemein anwendbar erklärt; das BMF-Schreiben vom 23. September 1993 wird aufgehoben.

Laut BMF spricht es dafür, dass Preisvorteile zum Arbeitslohn gehören, wenn der Arbeitgeber an der Verschaffung dieser Preisvorteile aktiv mitgewirkt hat. Davon sei auszugehen, wenn aus dem Handeln des Arbeitgebers ein Anspruch des Arbeitnehmers auf den Preisvorteil entstanden ist oder der Arbeitgeber für den Dritten Verpflichtungen übernommen hat, z. B. Inkassotätigkeit oder Haftung. Eine aktive Mitwirkung des Arbeitgebers an der Verschaffung von Preisvorteilen soll dagegen z. B. nicht anzunehmen sein, wenn sich seine Beteiligung darauf beschränkt Angebote Dritter in seinem Betrieb z. B. am „schwarzen Brett“, im betriebseigenen Intranet oder in einem Personalhandbuch bekannt zu machen oder Angebote Dritter an die Arbeitnehmer seines Betriebs und eventuell damit verbundene Störungen des Betriebsablaufs zu dulden. Die Mitwirkung des Betriebsrats oder Personalrats an der Verschaffung von Preisvorteilen durch Dritte ist für die steuerliche Beurteilung dieser Vorteile dem Arbeitgeber nicht zuzurechnen.

Mehr unter: [IV C 5 - S 2360/12/10002](#)

Mehr unter: BMF vom 04.02.2015
[IV C 1 - S 1980-1/11/10014 :005](#)

Erstattungsanspruch nach § 37 Abs. 2 AO bei der Einkommensteuer; Erstattungsberechtigung und Reihenfolge der Anrechnung in Nachzahlungsfällen

Mehr unter: BMF vom 14.01.2015
[IV A 3 - S 0160/11/10001](#)

Auslegungsfragen zu § 20 Abs. 1 Nr. 10 EStG bei Betrieben gewerblicher Art als Schuldner der Kapitalerträge

Mehr unter: BMF vom 09.01.2015
[IV C 2 - S 2706-a/13/10001](#)

Sachbezugswert für Essenmarken

Mehr unter: BMF vom 02.01.2015
[IV C 5 - S 2334/08/10006](#)

Bewertung nicht notierter Anteile an Kapitalgesellschaften und des Betriebsvermögens; Basiszins für das vereinfachte Ertragswertverfahren nach § 203 Abs. 2 BewG

Mehr unter: BMF vom 02.01.2015
[IV D 4 - S 3102/07/10001](#)

Steuererklärungsfristen für das Kalenderjahr 2015

Mehr unter: Gleichlautender Ländererlass vom 02.01.2015
[2014/1114693](#)

Ermäßigter Steuersatz für Leistungen, die unter das Urheberrechtsgesetz fallen

Mehr unter: BMF vom 27.01.2015
[IV D 2 - S 7240/14/10001](#)

Steuerliche Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreisen ab 1. Januar 2015

Mehr unter: BMF vom 19.12.2014
[IV C 5 - S 2353/08/10006 :005](#)

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
www.bundesfinanzministerium.de

Kurzinformation/ Sonstiges

Themen

Aufnahme einer allgemeinen Missbrauchsvorschrift in EU-Mutter-Tochter-Richtlinie

Im November 2014 wurde die Aufnahme einer allgemeinen Missbrauchsvorschrift in die EU-Mutter-Tochter-Richtlinie beschlossen und am 28. Januar 2015 wurde eine entsprechende Änderung der EU-Richtlinie im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Danach wird bei unangemessenen Gestaltungen, die nur auf die Erlangung eines Steuervorteils abzielen, die dem Ziel oder Zweck der Richtlinie zuwiderlaufen, künftig für Gewinnausschüttungen keine Quellensteuerbefreiung nach der Mutter-Tochter-Richtlinie mehr gewährt. Die Ergänzung der Mutter-Tochter-Richtlinie muss von den Mitgliedstaaten bis Ende 2015 in nationales Recht umgesetzt werden. Eine entsprechende deutsche Gesetzesänderung wird im Laufe des Jahres 2015 erwartet.

Mehr unter: [PM Europäischer Rat](#)

Neue Regelungen zum Verbraucherschutz in der EU

Seit dem 10. Januar 2015 gelten neue Vorschriften, die es Unternehmen und Verbrauchern ermöglichen, Rechtsstreitigkeiten mit grenzüberschreitendem Bezug leichter beizulegen. Im Einzelnen handelt es sich um:

- eine EU-weite Vollstreckbarkeit gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen,
- einen verbesserten Schutz bei Rechtsstreitigkeiten mit Parteien aus Drittstaaten und
- erhöhte Rechtssicherheit bei Gerichtsstandsvereinbarungen zwischen Unternehmen.

Durch die Abschaffung des kostspieligen „Exequaturverfahrens“, durch das Unternehmen zunächst ein zeitraubendes und kostenaufwändiges Gerichtsverfahren anstrengen mussten, um ein Urteil in einer zivil- oder handelsrechtlichen Sache in einem anderen EU-Land anerkennen zu lassen, werden Einsparungen für Unternehmen und Verbraucher von bis zu 48 Mio. EUR pro Jahr erwartet.

Mehr unter: [EU-Kommission](#)

Weitere Kurzinformationen

Erster Steuerprogressionsbericht beschlossen

Die Bundesregierung ist gemäß einem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 29. März 2012 beauftragt, beginnend mit der 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages alle zwei Jahre jeweils zusammen mit dem Existenzminimumbericht einen Bericht über die Wirkung der kalten Progression im Verlauf des Einkommensteuertarifs (Steuerprogressionsbericht) vorzulegen. Der erste Steuerprogressionsbericht wurde am 28. Januar 2015 vom Bundeskabinett beschlossen; er umfasst den Zeitraum 2013 bis 2016.

Mehr unter: [Progressionsbericht](#)

Existenzminimumbericht beschlossen

Das Bundeskabinett hat am 28. Januar 2015 den Bericht über die Höhe des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern für die Jahre 2015 und 2016 beschlossen. Danach müssen Grundfreibetrag und Kinderfreibetrag erhöht werden. Der Grundfreibetrag ist um mindestens 118 € im Jahr 2015 und um mindestens 298 € im Jahr 2016 anzuheben. Der Kinderfreibetrag ist um mindestens 144 € im Jahr 2015 und um mindestens 240 € im Jahr 2016 anzuheben. Der Bericht wird nun dem Präsidenten des Deutschen Bundestages zugeleitet.

Mehr unter: [Existenzminimumbericht](#)

Seminare der Bundessteuerberaterkammer

DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2015 in Hamburg

Am 4. und 5. Mai findet in Hamburg der DEUTSCHE STEUERBERATERKONGRESS 2015 statt. Bundesfinanzminister Dr. Wolfgang Schäuble wird zum Kongressauftakt zum Thema „Für Verlässlichkeit, Stabilität und Sicherheit – Steuerpolitik als Standortfaktor in Deutschland“ sprechen. Als weiterer Hauptredner wird am Eröffnungstag der Fernsehmoderator und Journalist Cherno Jobatey über die „Digitale Macht – Wie eine stille Revolution immer lauter wird“ referieren.

Namhafte Experten präsentieren ein umfangreiches, topaktuelles Fachprogramm. Sie werden in zahlreichen Arbeitskreisen, Foren und Workshops über Themen referieren, mit denen sich der Berufsstand in der Praxis befasst. Der Kongress bietet Gelegenheit zum fachlichen Austausch mit Berufskolleginnen und -kollegen.

Arbeitskreise

- 2015: Aktuelles aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Finanzverwaltung (Strahl, Köln)
- Modernisierung des Besteuerungsverfahrens (Schmidt, München / Schwab, Augsburg)
- Integrierte Unternehmensplanung als Instrument der Unternehmensführung (Pollanz, Bodman-Ludwigshafen)

Foren und Workshops

- Aktuelles Bilanz- und Bilanzsteuerrecht (Prinz, Köln)
- Schwerpunkte in der Beratung international agierender Familienunternehmen (Sievert, Köln)
- Beratung der Heilberufe (Michels, Köln / Ketteler-Eising, Köln)
- Treffpunkt junger Steuerberater (Nagel, Neustadt)
- Umsatzsteuer: Aktuelle Entwicklungen und Spezialfragen (Küffner, München)
- Personalentwicklung in der StB-Kanzlei (von Bezold, Dillingen / Ehlers, Stuttgart)
- Workshop „Zölle und Verbrauchsteuern“ (Wolfgang, Münster / Schröder-Schallenberg, Lengerich)
- Workshop „Lohnsteuer und Sozialversicherung“ (Schmidt, Hamburg / Buschermöhle, Winterbach)

Eine große Fachausstellung und ein abwechslungsreiches Ausflugsprogramm sowie Begrüßungs-, Fest- und Partyabend runden den Kongress ab.

Das vollständige Kongressprogramm ist ab Februar unter www.bstbk.de abrufbar oder kann bei der Bundessteuerberaterkammer (Telefon: 030 240087-0; Telefax: 030 240087-54; E-Mail: seminare@bstbk.de) angefordert werden.



Weitere Angebote finden sie unter: www.bstbk.de

Seminare des DWS-Instituts

Neue Lehrgänge „Fachberater/in für Internationales Steuerrecht“ und „Fachberater/in für Zölle und Verbrauchsteuern“

Das DWS-Institut wird 2015 wieder Fachberaterlehrgänge anbieten.

Ab dem 12. März 2015 findet an sieben Wochenenden jeweils von Donnerstag bis Samstag der Lehrgang zum/r **„Fachberater/in für Internationales Steuerrecht“** in Berlin statt. Die wissenschaftliche Leitung des Kurses liegt in den bewährten Händen von Univ.-Prof. Dr. Stephan Kudert, Professor für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung, Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder).

Steuerberaterinnen und Steuerberater, die den amtlichen Titel **„Fachberater/in für Zölle und Verbrauchsteuern“** erwerben wollen, können ab 14. September 2015 den Lehrgang in Münster besuchen. Wissenschaftlicher Leiter ist StB Prof. Dr. Hans-Michael Wolfgang, Leiter der Abteilung Zölle und Verbrauchsteuern des Instituts für Steuerrecht der Westfälischen Wilhelms-Universität, Münster. Der Lehrgang findet über vier Veranstaltungswochen, jeweils montags bis freitags in Münster statt.

Beide Lehrgänge umfassen jeweils 120 Zeitstunden und drei vierstündige schriftliche Leistungskontrollen. Hoch qualifizierte Dozententeams vermitteln das nötige Fachwissen sehr anschaulich und kompetent. Durch komplexe Fallstudien und Praxisbeispiele werden die Teilnehmer auf die Klausuren bestens vorbereitet.

Lehrgangspreise: 3.900 Euro zzgl. 250 Euro für die Teilnahme an den Leistungskontrollen (jeweils zzgl. USt).

200 € Frühbucherrabatt:

Lehrgang IStR bis 31. Januar 2015

Lehrgang Zölle bis 30. Juni 2015

Nähere Informationen zu den Veranstaltungen und den Lehrgängen sind beim DWS-Institut e.V. unter Telefon 030/246250-24 oder im Internet unter www.dws-institut.de erhältlich.

DWS Steuerberater-Online-GmbH

eLearning: Fachassistent/in Lohn und Gehalt

Das DWS-Aufbautraining für Steuerfachangestellte

Das Thema Lohnsachbearbeitung ist immer komplexer geworden. Eine neue Fortbildung zum/zur „Fachassistenten/in Lohn und Gehalt“ bietet Steuerfachangestellten deshalb jetzt die Möglichkeit, sich weiter zu spezialisieren. Die Abschlussprüfung wird vor der Steuerberaterkammer abgenommen. Abgestimmt auf die Fortbildung hat DWS ein Online-Seminarpaket zum individuellen Weiterlernen und Vertiefen der Inhalte entwickelt - der ideale Begleiter zum Lernerfolg.

Das Seminarpaket beinhaltet die wichtigsten Grundlagen für die Fortbildung zum/zur Fachassistenten/in Lohn und Gehalt:

- Grundlagen des Lohnsteuerrechts/Neues Lohnsteuerrecht 2015
- Grundlagen des Sozialversicherungsrechts
- Grundlagen des Arbeitsrechts



[Hier geht's zu den Seminaren](#)

Mitarbeiterseminar-Paket

In unserem Mitarbeiterseminar-Paket stellen wir Ihnen **alle 24 veröffentlichten Mitarbeiterseminare aus dem Jahr 2014** für einmalig 350 EUR* zur Verfügung (statt regulär 1.200 EUR*). Die Kurzvorträge von jeweils 20 – 30 Minuten Länge erläutern Ihnen und Ihren Mitarbeitern das Steuer- und Bilanzrecht anhand von praxisnahen Beispielen.

[Eine Übersicht über die im Paket enthaltenen Seminare finden Sie hier.](#)

Beraterseminar-Paket 2014

Das Beraterseminar-Paket beinhaltet **alle 16 Beraterseminare aus dem Jahr 2014** für einmalig 450 EUR* (statt regulär 1.577 EUR*). Die Vorträge von jeweils ca. 120 Minuten Länge erläutern Ihnen Aktuelles und Wichtiges aus dem deutschen und dem internationalen Steuerrecht.

[Zur Übersicht der im Paket enthaltenen Seminare geht es hier.](#)

Beim Kauf der Pakete stehen Ihnen die jeweiligen Seminare unbefristet zur Verfügung und können beliebig oft aufgerufen werden. Zu jedem Seminar werden Ihnen ein Skript und eine Foliensammlung zur Verfügung gestellt.

Unser gesamtes Seminarangebot sowie Demos zu den Seminaren finden Sie auf www.dws-steuerberater-online.de.



DWS-Merkblatt

Neue Regeln für die Finanzbuchführung? — Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) – Stand: 1/2015



Mit Schreiben vom 14.11.2014 hat das Bundesfinanzministerium seine Vorstellungen eines ordnungsmäßigen Buchführungs- und Aufzeichnungsprozesses formuliert. Die GoBD sind ab dem Veranlagungszeitraum 2015 anzuwenden und ersetzen – zumindest aus Sicht der Verwaltung – die GoBS und die GdPdU.

Von den durch dieses BMF-Schreiben notwendigen Veränderungen ist der gesamte Prozess der Buchführungen und Aufzeichnungen betroffen. Beginnend mit der Belegentstehung (z. B. Rechnungseingang) über die Belegerfassung (z. B. Kontierung) bis zu den Aufbewahrungspflichten (z. B. bei Anlagegütern) müssen sich Steuerberater und ihre Mandanten auf diese (z. T. neuen) Anforderungen einstellen, wenn Auseinandersetzungen über die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung und Aufzeichnungen in der Betriebsprüfung vermieden werden sollen.

Das Merkblatt geht auf die für die Praxis wichtigsten Festlegungen des Erlasses ein und dient somit als Leitfaden zur Umsetzung der notwendigen Anpassungen. [Bestellen Sie das Merkblatt](#) jetzt gleich!

DWS-Flyer

zur Ordnungsmäßigkeit der Buchführung durch die Finanzverwaltung — Was im Betrieb beachtet werden muss. - Stand: 1/2015

In den „Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“ hat das BMF seine Vorstellungen zum gesamten Buchführungsprozess formuliert. Dies bedeutet, dass auch Mandanten, die den Steuerberater mit der Buchführung im engeren Sinn beauftragt haben (Auftragsbuchführung), Vorkehrungen in ihrem Betrieb treffen müssen.

Des Weiteren muss beachtet werden, dass die meisten Regelungen für alle steuerlichen Aufzeichnungspflichten gelten sollen. Informieren Sie daher Ihren Mandanten im Geschäftsfeld der „Auftragsbuchführung“ über die in seiner Sphäre notwendigen Maßnahmen, damit die Buchführung bzw. die Aufzeichnungen nicht bei einer Betriebsprüfung als nicht ordnungsmäßig verworfen werden.



[Bestellen Sie den Flyer hier!](#)

Eine Übersicht über die aktuellen Produktangebote finden Sie unter www.dws-verlag.de

Impressum

HINWEIS FÜR DEN LESER:

Der Inhalt von „DWS Steuern Aktuell“ wird nach bestem Wissen erstellt, Haftung und Gewähr müssen jedoch wegen der Komplexität und dem ständigen Wandel der Rechtslage ausgeschlossen werden.

Herausgeber:

Deutsches wissenschaftliches Institut der Steuerberater e.V. | Behrenstraße 42 | 10117 Berlin | Tel.-Nr.: 030/24 62 50 – 10 | Fax-Nr.: 030/24 62 50 – 50 |

info@dws-institut.de | <http://www.dws-institut.de>

Redaktion:

Dipl.-Vw. Dr. Carola Fischer, StBin

RAin Claudia Kalina-Kerschbaum, LL.M.

Dipl.-Kfm Jörg Schwenker, StB

Das 1963 gegründete Deutsche wissenschaftliche Institut der Steuerberater e. V. (DWS-Institut) wird von der Bundessteuerberaterkammer und den 21 regionalen Steuerberaterkammern getragen. Das DWS-Institut fördert die wissenschaftliche Durchdringung des deutschen und internationalen Steuer- und Finanzrechts sowie europa-, verfassungs-, wettbewerbs- und berufsrechtlicher Fragen des Berufsstands der Steuerberater. Unterstützt wird es hierbei von seinen wissenschaftlichen Arbeitskreisen, die Stellungnahmen zu den für die Berufspraxis relevanten Grundsatzfragen des deutschen Steuer- und Berufsrechts erarbeiten. Diese Analysen und die Inhalte der hierzu jährlich stattfindenden Fachtagungen und Symposien greift das DWS-Institut in seiner Schriftenreihe auf. Außerdem hat sich das DWS-Institut die fachwissenschaftliche Förderung der Berufsarbeit der Gesamtheit der Steuerberater in der Bundesrepublik Deutschland zur Aufgabe gemacht. Das DWS-Institut unterstützt Steuerberaterinnen und Steuerberater in der Qualitätssicherung ihrer Beratungspraxis durch Fortbildungsveranstaltungen und Herausgabe von Fachschriften.